

## **Vorlesung Hübner, Raum A2, 30.6.2004, #20**

### **Recht der Schuldverhältnisse**

- **§ 636ff** Fehlerhafte Beendigung (Schadenersatz)  
Werkvertrag (nicht Dienstvertrag § 611) ist mit § 636 verwandt
- Aktuell gibt es viel (zuviel) Dienstleistung und kaum mehr Produktion bei uns
- Es ist inzwischen sehr viel Verantwortung an die Banken abgegeben worden, sodaß eine neue Haftungsregelung notwendig sein könnte. **§ 362** (Beendigung des Schuldverhältnisses) gefordert, wenn man überweist und die **Überweisung bleibt** trotz ordnungsgemäßer Vorgaben **stecken**. Dann muß **die Bank** nachweisen, daß sie unschuldig ist (Anwendung von **§ 631**, Werkvertrag).
- Beim Reiserecht ist nicht das Hotel der Anspruchsgegner des Reisenden, sondern der Veranstalter (der natürlich Ansprüche weitergibt)
- **§ 355** Widerruf und Rückgaberecht bei Verbrauchervertrag <= „2. SOZIALE TAT“  
Der **§ 355** steht vor dem **§ 362** (Erfüllung) - die Erfüllung leidet unter dem Widerrufsrecht  
Die Idee ist, den Verbraucher „**vor Übereilung zu schützen**“.
- „**Das Verbraucherrecht ist eine Kleinkinderbewahranstalt**“ (O-Ton)  
Bereits bei Homer gab es den Hinweis auf die Bindung durch das gesprochene Wort, -  
heutzutage gibt es das Rücktrittsrecht
- Der **Verzicht auf den § 611** (bei leichter Fahrlässigkeit) durch das BAG ist <= „1. SOZIALE TAT“  
„Wir werden sozial bis an den Rand des Sozialstaats“ (O-Ton)
- **§ 358 Rücktrittsrecht / Verbundene Verträge**  
Früher gab es vermehrt Eigentumsvorbehalte beim Kauf  
(„Ware bleibt mein Eigentum, bis sie vollständig bezahlt ist“)  
=> Diese Aussage gehört auf den Vertrag, nicht auf die Rechnung  
=> Das macht bei Verbrauchsmaterialien gar keinen Sinn  
=> Schafft die Möglichkeit der **Refinanzierung**:  
Bspw. beim Autokauf in 36 Raten, nach dem der Händler ja neue Autos anschaffen muß - das Auto wird der Hausbank übereignet und er bekommt sein Geld (vgl. **§ 930** Übereignung)  
=> d.i. eine Art Nutzungsvertrag: das Auto gehört der Bank, aber der Käufer darf es benutzen
- „Erst Dispo ausschöpfen, dann Überziehungskredit, dann geht nix mehr“; das liegt an Basel II  
=> ab dem 1.1.2006 scheiden die Sparkassen als Gewährsträger aus  
=> Banken müssen nun Sicherheiten aufbauen und gewähren weniger Darlehensverträge
- **§ 391ff Aufrechnung**  
Betrifft auch entgeltliche Darlehensverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- Wechsel werden sofort fällig, wenn sie durch den Indossator gezogen werden  
Das W.-Recht ist international weitgehend gleich.

- § 929/ § 930** Fall: Auf Raten gekauftes Auto ist defekt und man hat 3 Wochen Ausfall  
Es ergibt sich damit ein Mangelfolgeschaden nach § 280 (früher: pVV\*), aus dem sich ein Anspruch gegen den Verkäufer herleitet

Gedanke: Aufrechnung - Raten nicht mehr bezahlen

Aber: Die Bank geht das Geschäft mit dem Verkäufer ja nichts an, weil sie lediglich Darlehensgeber ist

Also: pVV trifft den Verkäufer

Bis hierhin ist es der reine **§ 358**, aber nun tritt der Verbraucherschutz auf den Plan.  
Bei der Fordbank (Toyota-) ist Ford (Toyota) der Hauptgesellschafter  
=> **Also haftet die Bank doch**
- § 474** Verbrauchsgüterkauf (die Bezeichnung leitet irre; gemeint ist  
(beachte **§ 475**) der **Kauf** von Verbrauchsgütern **durch Verbraucher**)

Aussage: ein **potentieller Nachteil** in der Mängelhaftung wider den Verbraucher **gilt nicht** („Freizeichnung“)

z.B. **§ 439** „Nacherfüllen tun wir nicht!“  
=> das kann man nicht ausschließen

z.B. **§ 437** „Rücktritt“, „Wandlung“
- Eine Leistungsstörung ist zu unterscheiden nach

**Unmöglichkeit:** Besteht eine Leistungspflicht, wenn es die Objekte gar nicht mehr gibt?  
Z.B. das Einfordern eines Picasso-Bildes, dessen Inhalt der Erwerber nur träumte, geht nicht. Man muß dabei unterscheiden zwischen der subjektiven Unmöglichkeit (**§ 275**, Abs. 2, 3) und dem Wegfall der Geschäftsgrundlage (**§ 313**). Dies kann z.B. auch zur Kündbarkeit von Dauerschuldverhältnissen führen.

**Verzug (Verzögerung):** Es entsteht nicht nur ein Anspruch auf Zinszahlungen, sondern u.U. auch auf Schadenersatz nach **§ 249**
- § 280** ist sozusagen die pVV im Gesetz  
=> **§ 249**  
=> **§§ 275, 276**

**Pflichtverstöße sind eine positive Vertragsverletzung oder Schlechtleistung**

\* **pVV (Positive Vertragsverletzung)**  
*Entwicklung und Rechtsgrundlage:* Die pVV wurde 1902 von Hermann Staub entwickelt, um schuldhaft Verletzungen schuldrechtlicher Verpflichtungen, die nicht von den damals gesetzlich geregelten Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug und Mängelgewährleistung) erfasst werden, zu regeln. Der von der positiven Vertragsverletzung betroffene Vertragsteil konnte unter gewissen Voraussetzungen Rechte geltend machen, die ihrem Inhalt nach den Rechten aus den §§ 280, 286, 325, 326 BGB a.F. entsprachen. Aus diesem Grunde konnte man die Rechtsgrundlage der pVV in der analogen Anwendung dieser Vorschriften sehen. Der BGH hatte in BGHZ 11, 80 (84) festgestellt, dass der Rechtsgrund der pVV letztlich in § 242 BGB (Treu und Glauben) liege. Da die Grundsätze über die Haftung aus pVV seit 100 Jahren in ständiger Rechtsprechung angewendet wurden, hatten sie sicherlich den Rang des Gewohnheitsrechts erreicht. Seit dem 1. Januar 2002 haben sie eine gesetzliche Grundlage in §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 281, 282, 323 Abs. 1 sowie 324 BGB. Dabei handelt es sich um eine atypische Kodifikation von vormaligem Richterrecht, da keine besonderen Vorschriften geschaffen wurden, die unter der Überschrift "positive Forderungsverletzung" im Gesetz aufzufinden sind (Dauner-Lieb/Arnold/Dötsch/Kitz, Fälle zum Neuen Schuldrecht, S. 189).

*Voraussetzungen der pVV:* Da es „die“ pVV nach ihrer Kodifikation im neuen Recht nicht mehr gibt, sondern vielmehr die unter dem Terminus pVV vormals zusammengefassten Fallgruppen und unterschiedlichen Rechtsfolgen über die §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 281, 282, 323 Abs. 1 sowie 324 BGB verteilt sind, gibt es auch keine einheitlichen Voraussetzungen, die alle Rechtsfolgen der "pVV" im neuen Recht erfassen würden. Man kann vielmehr zwischen allgemeinen Voraussetzungen unterscheiden, die im Sinne eines Grundtatbestandes in allen Fällen der pVV vorliegen müssen sowie weiteren Voraussetzungen, die für die jeweilige spezifische Rechtsfolge (Schadensersatz statt der Leistung: 280 Abs. 3, 281, 282 BGB; Rücktritt: 323, 324 BGB) erfüllt sein müssen. Die allgemeinen Voraussetzungen, die seit jeher die pVV charakterisieren, entsprechen weitgehend den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB: Es handelt sich um das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen den Parteien und die Verletzung einer aus dem Schuldverhältnis entspringenden Pflicht durch ein Handeln oder Unterlassen.